

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 13. August 2010
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-5336
Fax.: 030/20225-5325

per E-mail an konsultation-06-10@bafin.de

KOH

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Regierungsdirektor Dr. Peter Lutz (BA 52)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zur CRD II - Änderungsverordnung GZ: BA 52-FR 2401-2010/0001, Ihr Schreiben vom 26. Juli 2010

Sehr geehrte Herr Dr. Lutz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2010, mit dem Sie uns den Entwurf der CRD II - Änderungsverordnung zur Anpassung der Solvabilitätsverordnung (SolvV), der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) und der Länderrisikoverordnung (LrV) zugeleitet haben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.¹

Wir beurteilen in unserer Stellungnahme vor allem die Angemessenheit der Umsetzung der Neufassungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in deutsches Recht. Dabei ist unser zentrales Beurteilungskriterium die Richtlinienkonformität der Umsetzung. Wir unterstützen daher die Position der Bundesregierung, dass keine Anforderungen aufgenommen werden dürfen, die über die EU-Richtlinien hinausgehen, da hiermit Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Kreditwirtschaft verbunden wären. Dies sollte auch für Verschärfungen gegenüber dem Status quo gelten, die zwar den Richtlinien nicht widersprechen, jedoch aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht erforderlich sind.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

¹ Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Artikel 1 - Änderung der Solvabilitätsverordnung

Artikel 1, Nr. 6

§ 11 SolvV-E

Dem Anlagebuch zugeordnete Credit Default Swaps (CDS), die einen wirtschaftlichen Sicherungszusammenhang mit einer Adressenausfallrisikoposition aufweisen, jedoch nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Berücksichtigung als Gewährleistung genügen oder aus sonstigen Gründen nicht als Sicherheit berücksichtigt werden, sind nach geltendem Recht nicht von der Anrechnung als derivative Adressenausfallrisikoposition gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a SolvV ausgenommen und müssen zusätzlich mit Eigenmitteln unterlegt werden. Das Fachgremium Kredit hatte auf seiner Sitzung am 17. September 2008 beschlossen, dass nicht als Gewährleistung im Anlagebuch berücksichtigungsfähige CDS künftig von der Anrechnung als derivative Adressenausfallrisikoposition befreit bleiben dürfen, sofern zwischen dem Referenzschuldner des CDS und dem zu besichernden Kreditnehmer eine Schuldnergesamtheit gemäß § 4 Abs. 8 SolvV zu bejahen ist, oder bereits von vornherein Identität zwischen beiden besteht. Eine offizielle Auslegung sollte hierzu bis Ende März 2009 veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung steht bislang jedoch noch aus. Wir plädieren aus diesem Grund dafür, diese Regelung nunmehr in der SolvV zu verankern bzw. um Klarstellung in der Begründung.

§ 20 Abs. 2 SolvV

Entsprechend dem ersten Entwurf zur Änderung der SolvV vom 30. November 2009 sollte in § 20 Abs. 2 SolvV in einem neuen Satz 2 klargestellt werden, dass die künftig zu erwartende Erhöhung des gegenwärtigen potenziellen Wiedereindeckungsaufwandes bei Credit Default Swaps, bei denen das Institut Gewährleistungsgeber ist und die nicht unter Satz 1 Nr. 1 fallen, auf den noch ausstehenden Betrag der Prämienzahlungen beschränkt sein soll. Dieser Änderungsvorschlag ging auf die sogenannte CRD III zurück, die gegenwärtig noch nicht umgesetzt werden soll. Gleichwohl plädieren wir dafür, diese notwendige Klarstellung schon in die vorliegende CRD II-Änderungsverordnung zu übernehmen.

Artikel 1, Nr. 9 b)

§ 25 Abs. 12 Satz 2 SolvV-E

Satz 2 beschreibt die Bedingungen, unter denen anstelle des Investmentanteils ein so genannter „nachrangiger Residualanspruch“ nicht innerhalb der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile zu berücksichtigen ist. Diese Regelung verstehen wir nicht, wie in der Begründung ausgeführt, als Präzisierung einer Richtlinienvorgabe, sondern vielmehr als durch die Richtlinie nicht ge-

deckte nationale Verschärfung. Die Begründung ist zwar nachvollziehbar, jedoch von sehr geringer praktischer Relevanz und führt zu einer unnötig komplexen Regelung. Auch ist unklar, wie sich die Höhe des Betrages, der als Residualanspruch zu klassifizieren ist, für den einzelnen Investor ermitteln lässt. Unseres Erachtens geht der Residualanspruch nicht eindeutig aus den Investmentbedingungen hervor. Eine Umsetzung wäre zudem mit erheblichen IT-Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zu einer leicht besseren Risikosensitivität des KSA stehen. Innerhalb des KSA sollten Vereinfachungen, die nur zu geringen Verschiebungen der Kapitalunterlegung führen, möglichst angewendet werden, um den KSA, der gerade von kleineren Instituten angewendet wird, noch handhabbar zu halten. Insoweit sollte Satz 2 gestrichen werden.

Artikel 1, Nr. 9 c

§ 25 Abs. 15 Nr. 8 SolvV-E i.V.m. Artikel 1, Nr. 16 (§ 38 SolvV-E)

Gemäß der Begründung zur SolvV vom 18. Januar 2007 konnten Barbestände in Inlandswährung grundsätzlich im KSA mit 0 % gewichtet werden, wobei es einer gesonderten Regelung zur Behandlung von Kassenbeständen nicht bedurfte. In der vorliegenden Fassung der SolvV wird nunmehr in § 25 Abs. 15 SolvV-E und § 38 Abs. 1 SolvV-E eine präzisierende Regelung für die Behandlung der Kassenbestände aufgenommen. Diese Ergänzung ist aus unserer Sicht für die Anwendung im IRBA nicht hinreichend klar geregelt. Wir gehen davon aus, dass eine Behandlung im IRBA als kreditunabhängiges Aktivum mit einem Risikogewicht von 100 % mit der überarbeiteten Regelung nicht intendiert ist. Daher bitten wir, für Kassenbestände in § 67 SolvV eine eindeutige Regelung für die Nichtberücksichtigung im Abdeckungsgrad und diese in § 79 SolvV als dauerhafte Ausnahme zu berücksichtigen.

Artikel 1, Nr. 11

§ 27 SolvV-E

Zukünftig setzt die Privilegierung von Forderungen an Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften voraus, dass aufgrund von Steuererhebungsrechten und der Existenz spezifischer institutioneller Vorkehrungen zur Reduzierung des Ausfallrisikos kein Risikounterschied zu der jeweiligen Zentralregierung besteht. Wir fordern einen generellen Bestandschutz für bereits bestehende Engagements, da die fehlerhafte Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber nicht zu Lasten der Institute gehen darf. Zudem sprechen wir uns dafür aus, dass seitens der Aufsicht verlässliche Listen der Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften eines jeden Landes veröffentlicht werden, die den Anforderungen genügen und somit privilegiert behandelt werden können. Eine Einzelfallprüfung ist aus administrativen Gründen

für die Institute nicht darstellbar und würde zudem einer europaweit einheitlichen Handhabung dieser Norm zuwiderlaufen.

§ 29 SolvV-E – KSA-Risikogewicht für multilaterale Entwicklungsbanken

Die im Diskussionsentwurf ursprünglich vorgesehene Erweiterung der Liste der mit einem Risikogewicht von 0 % zu gewichtenden multilateralen Entwicklungsbanken um die Nummern 16 und 17 des § 1 Abs. 27 KWG (Islamische Entwicklungsbank und Internationale Finanzierungsfazilität für Impfungen) wurde nunmehr gestrichen, obwohl die in der ursprünglichen Gesetzesbegründung genannte EU-Richtlinie 2007/18/EG eine 0 %-Risikogewichtung dieser Institutionen vorsieht. Ein Verzicht auf eine entsprechende Übernahme dieser Regelung würde zu einer Benachteiligung deutscher Institute führen. Die Ergänzung sollte daher – wie ursprünglich vorgesehen – umgesetzt werden.

Artikel 1 Nr. 29

§ 83 Abs. 4 Satz 1 SolvV-E

Durch die geplante Änderung wird der Eindruck erweckt, dass die Tatbestandsmerkmale „Erfüllung der Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 SolvV“ einerseits und „Kenntnis bzw. mögliche Kenntnis von der Zusammensetzung“ andererseits alternativ und nicht kumulativ vorliegen müssen. Da dies weder der bisherigen Fassung von § 83 Abs. 4 Satz 1 SolvV noch Art. 87 par. 11 Bankenrichtlinie entspricht, gehen wir von einem redaktionellen Versehen aus. Wir bitten daher die geplante Änderung wie folgt zu formulieren:

*„In Satz 1 werden die Wörter „dessen zugrunde liegende Geschäfte dem Institut sämtlich bekannt sind und“ gestrichen und nach dem Wort „erfüllt“ die Wörter „**und** ist das zugrunde liegende Geschäft dem Institut bekannt oder könnte es ihm nach vernünftigem Ermessen bekannt sein oder kann das Institut ohne übermäßige Belastung von dem zugrunde liegenden Geschäft Kenntnis erlangen und den risikogewichteten IRBA-Positionswert und den erwarteten Verlustbetrag wie für eine IRBA-Position berechnen“, eingefügt.“*

Artikel 1, Nr. 42

§ 155 Abs. 2 SolvV-E

Die Neuregelungen zur Sicherheitenanrechnung von Investmentanteilen sehen die Möglichkeit einer Abspaltung in einen berücksichtigungsfähigen und einen nicht berücksichtigungsfähigen Investmentanteil vor. Bei der Regelung zur Bestimmung des nicht berücksichtigungsfähigen Teils des Investmentvermögens ist vorgesehen, dass es einen festen Anteil gibt, der "... nach dem Mandat für das Investmentvermögen maximal in solche Vermögensgegenstände ... investiert werden darf." Es gibt Fondskonstruktionen, bei denen betrags- oder anteilmäßige Grenzen für unterschiedliche Vermögensgegenstände gemäß den Definitionen des InvG (§§ 46 ff.) bestehen. Die Definitionen im InvG sind jedoch nicht deckungsgleich mit denen des § 155 SolvV. Als Unterstützung für die praktische Umsetzung und Anwendungsmöglichkeit der vorgeschlagenen Regelung wäre unseres Erachtens daher eine Harmonisierung der Kategorien von Vermögensgegenständen nach InvG und nach SolvV sehr hilfreich. Dies gilt ebenfalls für § 156 SolvV-E.

Artikel 1, Nr. 48

§ 165 Nr. 1 SolvV-E

Die Regelung des § 165 Nr. 1 SolvV-E geht über die Definition „Insolvency“ der ISDA Credit Derivatives Definitions (Tz. 4.2 lit. d der 2003 Credit Derivative Definitions) hinaus, da die bloße Stellung eines Insolvenzantrages ein Kreditereignis auslösen würde. Nach den ISDA-Standards ist dagegen vorgesehen, dass ein Kreditereignis nur dann als eingetreten gilt, wenn tatsächlich Insolvenz eröffnet wird oder der Antrag nicht binnen 30 Tagen abgelehnt wird. Der Gesetzestext sollte daher entsprechend angepasst werden, da ansonsten die marktüblichen Standarddokumentationen den Voraussetzungen zur Anrechnungsfähigkeit i. S. d. SolvV nicht genügen würden.

Artikel 1, Nr. 52

§ 171a SolvV-E

Gegenwärtig kann nicht abgeleitet werden, dass die Zahlungszusagen für den Restwert von Leasinggegenständen nach § 171a SolvV als Gewährleistung berücksichtigungsfähig sind. Wir bitten daher, in § 162 SolvV einen entsprechenden Verweis auf § 171a SolvV aufzunehmen.

Artikel 1, Nr. 65

§ 208 Abs. 2 Satz 1 SolvV-E

Unseres Erachtens dürfte die Einreichung von Aktualisierungen in elektronisch lesbarer Form ausreichend sein. Insofern sollte auf die Verpflichtung zur Einreichung auch in Papierform verzichtet werden.

§ 215 SolvV

§ 215 SolvV verlangt zur Bestimmung der Nettobemessungsgrundlage für Aufrechnungsvereinbarungen aus nicht derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen (Repo-Netting) eine laufzeitenbereinigte Nettobemessungsgrundlage. Die Bestimmung dieser Größe erfolgt unter anderem über Teilgesamtpositionen sowie über die Berücksichtigung von Laufzeiteninkongruenzen anhand des Laufzeitenanpassungsfaktors in § 213 SolvV. Aus unserer Sicht geht diese Berechnungsvorschrift über die Regelungen der Bankenrichtlinie (Anhang VIII, Teil 3 Tz 33 i. V. m. Anhang VIII Teil 3 Tz. 5 – 23) hinaus. Danach sind weder Teilgesamtpositionen zu bilden, noch Laufzeitinkongruenzen über einen Laufzeitenanpassungsfaktor zu berücksichtigen. Dies entspräche auch dem üblichen Vorgehen bei Pensionsgeschäften, wonach keine regelmäßigen Sicherheitennachschüsse erforderlich sind.

Artikel 1, Nr. 70b

§ 226 Abs. 4 S. 2 SolvV-E

Die Definition der IRBA-Fähigkeit einer Verbriefungstransaktion nach § 226 Abs. 4 S. 2 SolvV soll künftig nur noch auf das Interne Einstufungsverfahren Anwendung finden. Verbriefte Portfolien, die nach der Abgeleiteten Bonitätsbeurteilung, dem Ratingbasierten Ansatz (RBA) oder dem Aufsichtlichen Formelansatz (SFA) behandelt werden, sollen dagegen mindestens zur Hälfte aus Positionen bestehen, die IRBA-Positionen wären, wenn das Institut sie in unverbrieft Form halten würde. Um dies festzustellen, müsste ein Institut künftig vor Eingehen einer Position prüfen, ob für die den einzelnen Verbriefungspositionen zugrunde liegenden Forderungen ein anwendbares IRBA-Ratingsystem vorliegt.

Ist ein entsprechendes IRBA-Ratingsystem implementiert, wäre die IRBA-Fähigkeit der Verbriefungsposition gegeben. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrachtung der Verbriefungstransaktion auf Basis der Einzelforderungen würde einen enormen Aufwand verursachen bzw. wäre mitunter durch das Institut nicht umsetzbar. Dies gilt insbesondere für Verbriefungen von revolvingierenden Forderungen, bei denen die Prüfungen fortlaufend durchzuführen wären. Aber auch für sehr granulare Portfolien und Wiederverbriefungen, bei denen sich ggf.

die Notwendigkeit ergäbe, bis zur letzten Ebene der Wiederverbriefungsposition durchzuschauen, wäre eine Umsetzung mit erheblichen Anstrengungen verbunden.

Des Weiteren hat die Änderung des § 226 Abs. 4 Satz 2 SolvV-E auch eine Auswirkung auf die Anwendbarkeit des Ratingbasierten Ansatzes (RBA). Der Ratingbasierte Ansatz ist auf IRBA-Verbriefungspositionen anzuwenden, für die eine Bonitätsbeurteilung einer nach § 235 SolvV benannten Ratingagentur oder eine abgeleitete Bonitätsbeurteilung nach § 256 SolvV vorliegt. Auch in diesem Fall bedürfte es nach § 226 Abs. 4 Satz 2 SolvV-E eines IRBA-Ratingystems mit dem die Forderungen tatsächlich bewertet werden könnten, um überhaupt IRBA-Verbriefungsansätze anwenden zu können.

Verfügt das Kreditinstitut oder die Institutsgruppe dagegen über kein IRBA-Ratingsystem, mit dem die zugrunde liegenden Forderungen bewertet werden könnten, müssten Verbriefungspositionen, die gegenwärtig als IRBA-Positionen angesehen werden, als Positionen im KSA mit entsprechend weniger risikosensitiven Risikogewichten berücksichtigt werden. Zudem wäre zukünftig weder ein abgeleitetes externes Rating nach § 256 SolvV verwendbar, noch könnte ein Investor die Kappungsregeln nach § 263 in Anspruch nehmen, da diese im KSA nur Sponsor und Originator offen stehen (vgl. § 249 SolvV). Ferner hätte das IRBA-Institut aufgrund der Anwendung der KSA-Regelungen für Verbriefungspositionen den einfachen Sicherheitenansatz anzuwenden. All diese Konsequenzen würden nicht nur zu einem weniger risikosensitiven Umfang mit Verbriefungspositionen führen, sondern auch erhebliche technische Umsetzungen bei den betroffenen Instituten erfordern.

Die vorgeschlagene Änderung ist unseres Erachtens in dieser Form nicht sachgerecht, da sie erhebliche negative Auswirkungen auf das gesamte Verbriefungsportfolio der Kreditinstitute, insbesondere auf Investorpositionen haben wird. Sie geht deutlich über den in der Begründung angegebenen Zweck hinaus, einen Fehler in den Regelungen zum Anwendungsbereich des aufsichtlichen Formelansatzes zu korrigieren. Entgegen der Begründung ist diese Regeländerung auch nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie (Art. 94 Richtlinie 2006/48/EG) und der Baseler Rahmenvereinbarung (RdNr. 566/606) gedeckt. So setzt die EU-Regelung u. E. nicht das Vorhandensein einer passenden IRBA-Bewertung für die zugrunde liegende Forderungen voraus, sondern stellt auf die gesamte Forderungsklasse ab.

Um die Risikosensitivität der Eigenmittelunterlegung beizubehalten und gleichzeitig den prozessualen Aufwand auf ein angemessenes Maß zu beschränken, regen wir an, den Ratingbasierten Ansatz analog zum internen Einstufungsverfahren von der Neudefinition der IRBA-Fähigkeit auszunehmen.

Sollte diese Forderung nicht aufgegriffen werden können, wären zumindest eine Altbestandschutz- sowie eine Übergangsregelung dringend erforderlich. Die gegenwärtigen Bestände sind auf Basis der bestehenden Rechtslage aufgebaut worden. Danach liegen die KSA-Risikogewichte für gut geratete Verbriefungspositionen (BBB und besser) über den IRBA-Risikogewichten. Diese Tatsache ist in die Preisfindung eingeflossen. Eine nachträgliche Änderung des Regelwerks würde sich negativ auf die Ertragssituation der Institute auswirken. Daher müssen Bestandspositionen bis zu ihrem Auslaufen geschützt werden. Zudem sollte aufgrund der erforderlichen prozessualen und technischen Anpassungen eine angemessene Übergangsregelung gewährt werden. Diese sollte zum einen so bemessen werden, dass den Instituten ausreichend Zeit für die Entwicklung der erforderlichen IRBA-Ratingsysteme bleibt. Zum anderen sollten derartige Änderungen zunächst sorgfältig diskutiert werden, um Fehlsteuerungen (z. B. des regulatorischen und ökonomischen Kapitals) und unangemessene Belastungen der Institute zu vermeiden. Wir regen daher an, den Sachverhalt zunächst im Fachgremium ABS zu diskutieren. Der Regelungsvorschlag könnte anschließend in den nationalen Umsetzungsprozess des CRD III-Änderungspaketes aufgenommen werden.

Artikel 1, Nr. 76

§ 232 Abs. 2 SolvV-E

Nach dem Diskussionsentwurf wäre es den Aufsichtsbehörden gestattet, trotz des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 232 Abs. 2. S. 1 im Einzelfall festzustellen, dass kein wesentlicher Risikotransfer vorliegt und entsprechend eine Anrechnungserleichterung zu versagen ist. Auch wenn diese Verfahrensweise ihren Ursprung in der Richtlinie 2009/83/EG findet, so genügt diese Regelung auf Grund ihrer Unbestimmtheit dem deutschen Verwaltungsrecht nicht. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Norm handelt, kann ein Anspruch auf eine Entlastung nur dann versagt werden, wenn die Kriterien für die Versagung klar und deutlich gefasst sind. Es ist daher notwendig, dass wegen der weitreichenden Folgen einer Versagung der Entlastung, die konkreten Kriterien, unter denen die Aufsicht die Anerkennung eines Risikotransfers versagen kann, in dieser Norm aufgeführt werden oder sonst in geeigneter Weise (Auslegungsentcheidung) ein Kriterienkatalog offengelegt wird, anhand dessen die Versagungsgründe für die Anerkennung eines Risikotransfers transparent nachvollzogen werden können.

Im Diskussionsentwurf wird weiterhin von „Erstverlustposition“ in § 232 Abs. 2 S. 4 SolvV-E gesprochen, obwohl in der EU-Richtlinie der Begriff „Bonitätsstufe“ verwendet wird.

§ 232 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. für Satz 1 Nr. 2 SolvV-E

Wir lehnen die Definition in § 232 Abs. 2 Satz 4 ab, wonach eine Erstverlustposition vorliegt, falls auf eine Position ein Risikogewicht in Höhe von 1250 % zur Anwendung kommt oder diese Position im Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen nach § 265 SolvV berücksichtigt wird. Diese Definition ist falsch, da ökonomische Erstverlustpositionen auch ein Rating besser als „B“ haben können (und umgekehrt nicht alle Verbriefungspositionen mit Risikogewicht 1250 % eine Erstverlustposition darstellen müssen). Wir regen daher die Streichung des Satzes 4 und für Satz 1 Nr. 2 die Übernahme der Formulierung aus der europäischen Richtlinie an: „der Originator bei einer Verbriefungstransaktion ohne maßgebliche mezzanine Verbriefungspositionen gemessen am Positionswert nicht mehr als 20 % der Verbriefungspositionen, die nach § 265 SolvV von den Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde, hält und nachweisen kann, dass der Positionswert der Verbriefungspositionen, die nach § 265 SolvV von den Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde, eine begründete Schätzung des für die verbrieften Positionen erwarteten Verlusts substantiell übersteigt.“

Artikel 1, Nr. 77 b

§ 237 Abs. 2 Satz 1 SolvV-E

Die Anwendung der Regelung in § 237 Abs. 2 Satz 1 SolvV-E auf neue Transaktionen sollte im Rahmen einer Auslegungsempfehlung klargestellt werden. Darin wäre festzulegen, ob die Erklärung einmalig oder laufend abgegeben werden müsste. Zudem bitten wir um Klarstellung, was unter einer „Erklärung“ der Ratingagentur zu verstehen ist.

§ 237 Abs. 2 Nr. 4 SolvV-E

Die Regelung des § 237 Abs. 2 Nr. 4 SolvV-E sollte explizit auf ABCP beschränkt werden. Nach den Ausführungen des Baseler Ausschusses und der Begründung zum EU-Richtlinien-Entwurf geht der Vorschlag auf die Erfahrungen mit der Finanzmarktkrise zurück. Demnach sollen Institute ABCP gekauft haben, um zu verhindern, dass es zu Ziehungen der von ihnen selbst gestellten Liquiditätslinien kommt bzw. um bei der Ermittlung der regulatorischen Kapitalanforderungen auf das externe Rating der CPs abstellen zu können.

Andererseits soll eine solche Konstellation aber nicht zwangsläufig zu einer Vollunterlegung führen. Aus diesem Grund wurde für ABCP eine ergänzende Regelung vorgeschlagen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen das Risikogewicht der Liquiditätslinie auf die als ungeratet geltenden Papiere angewendet werden darf.

Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung auf ihren eigentlichen Zweck, die ABCP, beschränkt werden.

Artikel 1, Nr. 79

§ 243 Abs. 5 SolvV-E

Den Banken soll gestattet werden, dass sie für die Bestimmung des Risikogewichtes von ABCP im KSA, die aufgrund einer unbaren Unterstützung durch die Bank nach § 237 Abs. 2 Nr. 4 SolvV als ungeratet gelten, unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung der BaFin das Risikogewicht einer für dieses ABCP-Programm gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität heranziehen dürfen. In der Begründung oder Auslegungsempfehlung sollte zunächst festgehalten werden, dass diese Regelung, wie im Fachgremium ABS besprochen, auch für Swaps gilt. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass auf die Unterlegung der Liquiditätsfazilität in diesem Falle verzichtet werden kann.

Ferner bitten wir, entsprechend den Ausführungen in der ZKA-Stellungnahme vom 12. Februar 2010, um die Klarstellung in einer Auslegungsempfehlung, dass auch bei der Ausgestaltung von Liquiditätsfazilitäten als „fully supporting“ die Verwendung des Risikogewichtes der Liquiditätsfazilitäten möglich ist. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei Multi-Seller Conduits mit verschiedenen transaktionsspezifischen Liquiditätsfazilitäten die Fazilitäten in der Regel unterschiedliche Risikogewichte aufweisen. Wir bitten um Klarstellung zum Beispiel in einer Auslegungsempfehlung, welches Risikogewicht für die Geldmarktpapiere zu verwenden ist, zum Beispiel ein positionsgewichtetes durchschnittliches Risikogewicht.

Zudem regen wir an, die Anforderung einer vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt in die Formulierung „soweit die Bundesanstalt der Vorgehensweise nicht widerspricht“ zu ändern. Von deutschen Banken werden derzeit zahlreiche ABCP-Programme unterhalten. Eine Prüfung der Programme während einer etwas mehr als einjährigen Umsetzungsfrist dürfte angesichts ihrer Komplexität knapp bemessen sein. Sollten Programme die aufsichtliche Zustimmung nicht rechtzeitig erhalten, wären sie vom Markt ausgeschlossen oder müssten ggf. sogar abgewickelt werden. Dies sollte aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit dringend vermieden werden.

Artikel 1, Nr. 83

§ 255 Abs. 3 SolvV-E

Den Instituten soll gestattet werden, dass sie für die Bestimmung des Risikogewichtes von ABCP im IRBA, die aufgrund einer unbaren Unterstützung durch die Bank nach § 237 Abs. 2 Nr. 4 SolvV als ungeraten gelten, unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung der BaFin das Risikogewicht einer für dieses ABCP-Programm gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität heranziehen dürfen. In der Begründung oder einer Auslegungsempfehlung sollte zunächst festgehalten werden, dass diese Regelung, wie im Fachgremium ABS besprochen, auch für Swaps gilt. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass auf die Unterlegung der Liquiditätsfazilität in diesem Falle verzichtet werden kann.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass bei Multi-Seller Conduits mit verschiedenen transaktionspezifischen Liquiditätsfazilitäten die Fazilitäten in der Regel unterschiedliche Risikogewichte aufweisen. Wir bitten um Klarstellung zum Beispiel in Form einer Auslegungsempfehlung, welches Risikogewicht für die Geldmarktpapiere zu verwenden ist - zum Beispiel ein positionsgewichtetes durchschnittliches Risikogewicht.

Bei dem im Regelungsentwurf angeführten Wortlaut „... überschneidende Positionen nach § 240 Absatz 3 bilden ...“ handelt es sich um einen Verweisfehler. Anstelle des Verweises auf sich überschneidende KSA-Positionen müsste auf § 253 Abs. 5 für IRBA-Positionen verwiesen werden.

Artikel 1, Nr. 86

§ 260 S. 2 Nr. 4 SolvV-E

Nach § 260 S. 2 Nr. 4 SolvV-E darf ein Institut zukünftig nur noch auf Antrag und mit Zustimmung der BaFin für das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht vorübergehend das höchste KSA-Risikogewicht der im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen ansetzen. Bisher war eine Anwendung der Regelung gemäß SolvV möglich, solange die BaFin nicht widersprochen hat. Aus Praktikabilitätsgründen sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Artikel 1, Nr. 92

§ 278 Abs. 2 SolvV-E

Die in Satz 3 erfolgte Ergänzung mit Terminus „Sonstige Änderungen“ erscheint uns an dieser Stelle zu unkonkret. Wir gehen davon aus, dass hiermit nicht gemeint ist, dass nun auch rein formale Änderungen im fortgeschrittenen Messansatz schriftlich anzuzeigen sind. Wir verstehen unter einer „Sonstigen Änderung“ beispielsweise die Korrektur von Rechtschreibfehlern in der für den fortgeschrittenen Messansatz verwendeten Software. Daher würden wir es begrüßen, wenn in der Begründung eine Klarstellung erfolgt, welche Änderungen nicht unter die „Sonstigen Änderungen“ zu subsumieren sind.

Artikel 1, Nr. 105 f

§ 339 Abs. 22 SolvV-E

Die erstmalige Anwendung des § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, wonach eine Erklärung der Ratingagentur zum Einfluss der Entwicklung der Werthaltigkeit der Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios auf die Bonitätsbeurteilung vorliegen muss, könnte missverstanden werden. So könnte die Formulierung in der SolvV dahingehend interpretiert werden, dass die Regelung auch auf Bestandsgeschäft mit wechselnden Forderungen bereits ab dem 31. Dezember 2010 anzuwenden wäre, sofern bereits feststeht, dass nach dem 31. Dezember 2014 Forderungen ausgetauscht werden. Um eine klare Regelung zu erreichen, sollten bestehende Transaktionen grundsätzlich von dem Regelungsvorschlag ausgenommen werden (siehe Anmerkungen zu Nr. 77b).

Artikel 1, Nr. 105 g

§ 339 Abs. 23 SolvV-E

Banken soll es gestattet werden, für die Bestimmung des Risikogewichts von ABCP, die aufgrund einer unbaren Unterstützung durch die Bank nach § 237 Abs. 2 Nr. 4 SolvV als ungeratet gelten, mit Zustimmung der BaFin das Risikogewicht einer für dieses ABCP-Programm gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität heranzuziehen (§ 243 Abs. 5 SolvV). Die Regelung soll ab dem 31. Dezember 2011 Anwendung finden. Die Einordnung eines ABCP als „ungeratet“ aufgrund einer unbaren Unterstützung durch die Bank soll dagegen bereits zum 1. Januar 2011 gelten.

Die abweichenden Übergangsfristen würden dazu führen, dass Positionen, die unter den § 237 Abs. 2 Satz Nr. 4 fallen, für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Dezember 2011 mit 1250 % zu gewichten bzw. vom Eigenkapital abzuziehen wären, da die entsprechen-

den Ausnahmeregelungen (§ 243 Abs. 5 bzw. § 255 Abs. 3 SolvV) erst zum 31. Dezember 2011 in Kraft treten sollen. Gerade in einer Situation, in der die Finanzierung des Mittelstandes über ABCP-Transaktionen eine wichtige Stütze zur Vermeidung einer Kreditklemme darstellt, ist das Auseinanderlaufen der Übergangsfristen nicht akzeptabel.

Wir bitten daher um Klarstellung in der Begründung, dass die Regelungen in § 243 Abs. 5 und des § 255 Abs. 3 SolvV-E bereits vor dem 31. Dezember 2011 angewendet werden dürfen.

Artikel 2 - Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Artikel 2, Nr. 4 b i.V.m. Nr. 9

§ 2 Abs. 2 – 5 GroMiKV-E

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von derivativen Geschäften sowie Pensions- und Darlehensgeschäften wird nunmehr auf die entsprechenden Regelungen der SolvV verwiesen. Bei der Verrechnung gegenläufiger Positionen ergeben sich für derivative Geschäfte und Pensions- und Darlehensgeschäfte, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, hierdurch materiell keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung.

Inhaltlich nicht erfasst bleibt jedoch die Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- und Darlehensgeschäfte (§ 19 GroMiKV a. F.). Eine Begründung hierzu ist in der vorliegenden Version der Änderungsverordnung nicht enthalten. Dagegen wurde in der Begründung zum Diskussionsentwurf des CRD-Änderungsgesetzes vom 30. November 2009 aufgeführt, dass die Verrechnung gegenläufiger Positionen durch Anwendung der Kreditrisikominderungsbestimmungen abgedeckt und die Streichung der Vorschrift damit sachgerecht ist. Den Bedenken der Kreditwirtschaft folgend, wurde seitens der Aufsicht in der Anhörung zum CRD-Änderungsgesetz am 26. Februar 2010 im Bundesministerium der Finanzen zugesichert, dass die Möglichkeit der Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Wertpapierpensions- und Darlehensgeschäften nach den bisherigen Vorschriften des § 19 GroMiKV a. F. erhalten bleiben soll.

Nach unserer Auffassung ist eine inhaltsgleiche Anwendung des § 19 GroMiKV a. F. durch den vorliegenden Diskussionsentwurf nicht gegeben. Denn grundsätzlich ist danach eine Verrechnung gegenläufiger Positionen nur durch die Anrechnung von Sicherheiten nach den §§ 12 und 13 GroMiKV-E möglich. Die Kreditrisikominderungsbestimmungen nach §§ 12, 13 GroMiKV-E können jedoch nur für Großkredite angewendet werden, so dass eine Verrechnung wie nach der bisherigen Regelung des § 19 GroMiKV a. F. für die Zwecke von § 14 KWG nicht mehr möglich wäre. Zudem ist die umfassende Methode nach § 12 GroMiKV-E in der aktuellen Fassung erlaubnispflichtig. Insofern bleibt für Institute, die die umfassende Methode nicht nutzen (können), nur eine Verrechnung nach dem Substitutionsansatz nach § 13 GroMiKV-E.

Hieraus ergeben sich praktische Konsequenzen, zum Beispiel für Institute in der Rolle des Pensionsnehmers:

Nach § 185 Abs. 3 SolvV können erhaltene Wertpapiere bei Anwendung der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten mit 0 % gewichtet werden, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erleichterung ist durch § 13 Abs. 2 GroMiKV-E nicht gegeben. Stattdessen würde die Anwendung des Substitutionsansatzes zu einer Belastung der Obergrenzen des Emittenten der in Pension genommenen Wertpapiere führen. Noch deutlicher wird der Sachverhalt bei einem Leihgeschäft, bei dem Wertpapiere des gleichen Emittenten getauscht werden. Das Institut ist in diesem Fall Pensionsnehmer und -geber. Als Pensionsgeber ist ein Kredit gegenüber dem Kontrahenten und dem Emittenten der verliehenen Wertpapiere anzurechnen. Eine Minderung des Kontrahentenkredites über den Substitutionsansatz führt nun dazu, dass die Großkreditobergrenze an die Adresse des Wertpapieremittenten doppelt belastet wird, wenngleich das Risiko durch den Abschluss des Leihgeschäftes materiell unverändert ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass Repo-/Leihgeschäfte in der Regel sehr großvolumig sind, sollte die Großkreditobergrenze an die Adresse des Emittenten der Wertpapiere nicht weiter belastet werden.

Unter Würdigung der geschilderten Auswirkungen bitten wir daher dringend darum, die gegenläufigen Verrechnungsmöglichkeiten für Pensions- und Darlehensgeschäfte – wie zugesichert – weiterhin bereits sowohl für die Zwecke der Großkredit- wie auch Millionenkreditvorschriften auf Ebene der Anzeigen und nicht erst bei der Anrechnung vorzusehen. Auf jeden Fall sollte jedoch im Substitutionsansatz die Möglichkeit geschaffen werden, erhaltene Wertpapiere, analog der Regelung in der SolvV, mit 0 % anzurechnen.

Artikel 2, Nr. 4 Buchstabe b:

§ 2 Abs. 2 GroMiKV-E

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GroMiKV a. F. können Institute von der Berücksichtigung solcher Derivate absehen, die über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden. Infolge der Streichung des § 9 Abs. 1 Satz 2 GroMiKV a. F. und des fehlenden Verweises auf § 49 Abs. 2 Nr. 7 SolvV müsste für Derivate mit zentralen Kontrahenten zukünftig ein Kreditäquivalenzbetrag ermittelt werden. Der gegenwärtige Gleichlauf zwischen GroMiKV und SolvV würde mithin entfallen. Wir plädieren daher für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

Artikel 2, Nr. 6

§ 6 GroMiKV-E

a) Anwendungsbereich

Mit § 6 GroMiKV-E werden Art. 106 Abs. 3 der Bankenrichtlinie sowie die korrespondierenden CEBS-Leitlinien in nationales Recht umgesetzt. Im vorliegenden Entwurf regelt § 6 GroMiKV-E nunmehr als gemeinsame Norm für Groß- und Millionenkredite die Behandlung von Krediten mit zugrunde liegenden Vermögenswerten (Investmentfonds, Verbriefungen und sonstige Kredite, denen Vermögenswerte zugrunde liegen) für die §§ 13 bis 13b und 14 KWG.

Die europäischen Regelungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf Großkredite und erfassen nicht das Millionenkreditwesen nach § 14 KWG. Eine Anwendung von § 6 GroMiKV-E für die Zwecke von § 14 KWG ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Zum einen könnte sie zu einer falschen Darstellung der Evidenzverschuldung der Kreditnehmer führen, da es zu einer nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vervielfachung der Verschuldung von Kreditnehmern kommen kann, welche durch die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank an die Institute zurückgemeldet wird. Denn mangels zusätzlicher Meldeinformationen können Doppelerfassungen (z. B. Originalkredit und Verbriefung des Kredits) durch die Bundesbank nicht korrigiert werden. Zum anderen erhöht die nunmehr verpflichtende Anwendung des Look-Through-Prinzips grundsätzlich die Anzahl der anzuzeigenden Kreditnehmer und erzeugt damit einen administrativen Mehraufwand, ohne dass sich hieraus tatsächlich ein zusätzlicher Nutzen ableiten ließe. In vielen Fällen, zum Beispiel bei Investments in Emerging Markets, und insbesondere bei synthetischen Forderungen, die durch die Aufspaltung von Investmentfonds, Indexkontrakten, ABS und ähnlichen Kontrakten entsteht, und bei denen gegenüber den Kreditnehmern sonst keine direkte Kundenbeziehung bestehen, ist es vielfach sehr aufwändig, die für die Stammdatenanzeige erforderlichen Informationen beizubringen.

Darüber hinaus wurde uns bereits im Rahmen der Sondersitzung des Fachgremiums Kredit am 31. Mai 2010 seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zugesichert, dass die Regelung des § 6 GroMiKV-E für die Zwecke des § 14 KWG nicht zum Tragen kommen soll (vgl. Protokoll zur Sitzung Nr. 12c).

Wir sprechen uns daher dafür aus, § 6 GroMiKV-E komplett in Teil 2 (Sondervorschriften für Großkredite) Kapitel 1 (Gemeinsame Bestimmungen für Handelsbuch und Nichthandelsbuch-

institute) zu übernehmen und damit aus dem Anwendungsbereich von § 14 KWG herauszulösen. In diesem Zusammenhang sollte die Referenz auf § 14 KWG in Abs. 2 entfernt werden.

Wir bitten ebenso um Klarstellung, dass die Regelung des Rundschreibens 10/1999 zur Behandlung von Kreditderivaten im Rahmen der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften auch zukünftig gilt. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine Durchschau nach § 6 Abs. 1 GroMiKV-E nicht bei „normalen“ Unternehmensbeteiligungen erfolgen muss, da für diese ggf. bereits im Rahmen der Konsolidierung Transparenz geschaffen wird. Vielmehr sollte auf die Zweckintention der Beteiligung abgestellt werden. Wir schlagen vor, dass eine Durchschau dann zu erfolgen hat, wenn eine Beteiligung erworben wird, um zielgerichtet einen bestimmten Zweck zu erreichen (z. B. Beteiligung an einer Zweckgesellschaft).

Ferner bitten wir um Klarstellung, dass bei Dachfonds eine Durchschau auf die nächste Ebene, d. h. die einzelnen Zielfonds, ausreichend ist, und nicht zusätzlich auch deren Underlyings auf die Großkreditobergrenze anzurechnen sind.

b) OGAW-Fonds

Für Fonds, die den OGAW- oder vergleichbaren Richtlinien entsprechen, wurde in Abs. 2 eine Privilegierung eingeführt, die ein Verzicht der Anrechnung des Fonds auf die Großkreditobergrenzen unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Die wieder aufgenommene Regelung des bisherigen „Transparenzansatzes“ begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei diesen Fonds von einem geringen operationellen Risiko ausgegangen werden kann.

Fraglich ist jedoch, wie Abs. 2 und Abs. 1 inhaltlich zueinander stehen. Aus unserer Sicht stellt Abs. 2 die Spezialnorm zu Abs. 1 dar. Damit kann das Wahlrecht in Abs. 2 nur für solche Fonds genutzt werden, die die dort genannten Bedingungen erfüllen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Zerlegung von Investmentanteilen grundsätzlich bei allen Fonds zu erfolgen hat, für die eine Anwendung des Wahlrechts nicht in Betracht kommt. Damit steht Abs. 2 im Widerspruch zu Abs. 1 und auch im Widerspruch zu den europäischen Vorgaben aus Artikel 106 Abs. 3 CRD und den entsprechenden CEBS-Leitlinien. Die Entscheidung, ob und nach welcher Methodik Vermögenswerte aufgespaltet werden, sollte im Ermessen des Institutes liegen. Wir bitten um Klarstellung, dass auch für Investmentfonds, die nicht unter das Wahlrecht nach Abs. 2 fallen, eine generelle Pflicht zur Zerlegung des Investmentvermögens nicht besteht, sondern die Bestimmung des Kreditnehmers dann nach Maßgabe des Abs. 1 erfolgt.

Zudem geht aus unserer Sicht die zusätzliche Bedingung, dass eine monatliche Aktualisierung der Zerlegungsinformationen nur dann zulässig ist, wenn die Institute sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zerlegung kein Großkredit 80 % der Großkreditgrenzen überschreitet, weit über die europäischen Vorgaben hinaus und ist in der Praxis wie eine zusätzlich eingeführte und zu überwachende Großkreditgrenze zu betrachten. Wir plädieren dafür, den monatlichen Turnus nicht an diese zusätzliche Bedingung zu knüpfen, da dies eine erhebliche Verschärfung zu den europäischen Vorgaben darstellt.

c) Wirtschaftliche Abhängigkeit bei „Schemes with underlying Assets“

In der Begründung zu § 6 GroMiKV-E wird aufgeführt, dass ein Institut untersuchen muss, ob gegebenenfalls die dem Gesamtkonstrukt zugrunde liegenden Vermögenswerte in eine Kreditnehmereinheit einzubeziehen sind. Auf der Sitzung des Fachgremiums Kredit am 31. Mai 2010 wurde hierzu erläutert, dass grundsätzlich auf wirtschaftliche Abhängigkeit zu prüfen ist, sofern die Summe aller direkten und indirekten Engagements die Grenze von 2 % erreicht oder überschreitet. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, wie genau eine solche Prüfung vorgenommen werden muss.

Die CEBS-Leitlinien führen in Tz. 75, dritter Stichpunkt aus: „If an institution is aware of interconnections between the underlying assets of a scheme, they shall be recognised for the purposes of establishing the existence of a ‘group of connected clients’. However, there is no requirement to intensively analyse interconnections between those underlying assets.“ Wir gehen davon aus, dass diese Aussage uneingeschränkt auch für die Anwendung des § 6 GroMiKV-E gilt. Damit sind aus unserer Sicht die zugrunde liegenden Exposures mit bereits bestehenden Engagements zusammenzuführen und bei Überschreiten der 2 %-Grenze detailliert auf wirtschaftliche Abhängigkeit zu untersuchen. Für den Fall, dass das Institut bereits Kenntnis über eine wirtschaftliche Abhängigkeit bei zugrunde liegenden Adressen erlangt hat, sind diese selbstverständlich zu berücksichtigen. Bestehen jedoch zu einer zugrunde liegenden Adresse keine weiteren direkten Kreditbeziehungen und sind keine Zusammenfassungsgründe bekannt, so sollte sich die Untersuchung des Instituts allenfalls auf zumutbare Recherchen begrenzen. Eine detaillierte Analyse möglicher wirtschaftlicher Abhängigkeiten sollte in diesem Fall nicht obligatorisch sein.

d) Umgang mit CEBS-Guidelines zur Durchschau

Die weit gefasste Formulierung der Vorschrift bietet Spielraum, die von CEBS veröffentlichten Leitlinien zur Behandlung von Krediten, denen Vermögenswerte zugrunde liegen, umzu-

setzen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit halten wir eine ergänzende verbindliche Aussage der deutschen Bankenaufsicht zur Auslegung der Vorschrift für unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für den von CEBS vorgesehenen Bestandsschutz sowie die Bagatellregelung für granulare Portfolien. Ein alleiniges Abstellen auf die CEBS-Vorschläge ist u. E. nicht ausreichend.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen zu Artikel 2, Nr. 42 (§ 39 GroMiKV-E).

Artikel 2, Nr. 8

§ 8 GroMiKV-E

Die Verlängerung der Abgabefrist für die Meldung der Betragsdaten (§ 8 Abs. 1 GroMiKV-E) auf den 15. Geschäftstag ist zu begrüßen. Im Sinne der Einheitlichkeit wäre eine Verlängerung der Abgabefrist für die Meldung der Stammdaten der Kreditnehmer (§ 8 Abs. 2 GroMiKV-E) ebenfalls auf den 15. Geschäftstag jedoch hilfreich.

Artikel 2, Nr. 10 Buchstabe b:

§ 9 Abs. 2 GroMiKV-E

Das der Vorschrift zugrunde liegende Wahlrecht des Art. 113 Abs. 4 lit. c der Bankenrichtlinie fordert für eine privilegierte Behandlung von Intragruppenforderungen nur das Kriterium der konsolidierten Zusammenfassung. Insoweit wird das Wahlrecht in Deutschland verschärft umgesetzt. Den dadurch ausweislich der Begründung umgangenen übermäßigen Wertungswiderspruch zu Art. 80 Abs. 7 der Bankenrichtlinie können wir nicht nachvollziehen. Zudem geht die Anforderung des § 9 Abs. 2 Nr. 5 GroMiKV-E auch über die Anforderungen des Art. 80 Abs. 7 der Bankenrichtlinie hinaus. Sie ist gemäß Art. 80 Abs. 8 der Bankenrichtlinie lediglich bei Krediten gegenüber Instituten im selben Sicherungssystem vorgesehen. Insoweit plädieren wir nachdrücklich dafür, das Wahlrecht des Art. 113 Abs. 4 lit. c der Bankenrichtlinie ohne jedwede Einschränkung 1:1 umzusetzen.

Artikel 2, Nr. 10 lit. b

§ 9 Abs. 3 GroMiKV-E

Der europäische Gesetzgeber hat durch Artikel 1 Abs. 24 Buchstabe c der Richtlinie 2009/111/EG in Artikel 113 Abs. 4 Buchstabe d der Bankenrichtlinie ein nationales Wahlrecht aufgenommen. Nach diesem können Beteiligungen an den Landesbanken und den genossen-

schaftlichen Zentralbanken im Verbund von der Anwendung der Großkreditvorschriften ausgenommen werden. Wir möchten Sie – insoweit übereinstimmend mit dem Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2010 (BRats-Drs. 155/10, S. 2 f.) und der Bundesregierung in ihrer Erwiderung auf die Bundesratsstellungnahme vom 20. Mai 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1803, S. 1) – bitten, von diesem Wahlrecht entsprechend Gebrauch zu machen.

Artikel 2, Nr. 14 Buchstabe b)aa

§ 12 Abs. 1 GroMiKV-E

§ 12 GroMiKV-E sollte dahingehend geändert werden, dass Institute für Derivate, für nicht-derivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen im Sinne des § 17 Abs. 3 SolvV sowie für sonstige Pensions-, Darlehens- oder vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren die Verfahren nach § 12 Abs. 1 oder 2 auch ohne Gestattung durch die BaFin verwenden können.

Artikel 2, Nr. 14 Buchstabe c)

§ 12 Abs. 2 GroMiKV-E

Zur Besicherungswirkung von finanziellen Sicherheiten wird in Abs. 2 bestimmt, dass ein Institut, das den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwendet, aber nicht die in Abs. 2 Satz 1 beschriebene Methode wählt, die Kreditbeträge für §§ 13 bis 13b KWG nach den Vorgaben des § 94 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 der SolvV ermitteln kann. Da der Verweis auf die SolvV qualitativ der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten entspricht, erachten wir hier einen Verweis auf § 12 Abs. 1 GroMiKV-E für sachgerecht.

Artikel 2, Nr. 15

§ 13 GroMiKV-E

Ergänzend zu den Vorgaben des § 13 Abs. 1 GroMiKV-E bitten wir um Klarstellung, dass im Falle einer Anwendung dieser Norm die entsprechenden anders lautenden Vorgaben des Rundschreibens 10/99 bei Gewährleistungen aus Kreditderivatgeschäften keine Gültigkeit haben.

Voraussetzung für die Nutzung des Substitutionsansatzes nach § 13 Abs. 2 GroMiKV-E ist unter anderem die Begebung durch einen Dritten. Diese Voraussetzung ist bei Barrengold und Bareinlagen im Besitz des sicherungsnehmenden Instituts nicht erfüllt. Während Bareinlagen durch andere Regelungen in GroMiKV-E bzw. KWG-E als finanzielle Sicherheiten berücksichtigt werden können, kann Barrengold indes nicht als finanzielle Sicherheit anerkannt wer-

den. Wir plädieren daher für eine Berücksichtigung von Barrengold analog dem einfachen Ansatz gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2b KWG-E für Bareinlagen.

§ 13 Abs. 2 GroMiKV-E bezieht sich überdies nur auf die Berücksichtigung der finanziellen Sicherheit bei der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze. Auch die Begründung stellt klar, dass die Wirkung der Kreditrisikominderung sich nicht auf den anzuzeigenden Betrag auswirken soll. Danach wäre theoretisch der Fall denkbar, dass zwar eine Anrechnung des Kredits aufgrund der Substitution beim Sicherheitenemittenten vorzunehmen ist, dessen anzuzeigender Betrag jedoch nicht gleichzeitig erhöht wird, so dass der anzurechnende Betrag unter Umständen höher als der anzuzeigende Betrag ist. Dadurch wäre auch eine Überschreitung der Obergrenze beim Sicherheitenemittenten möglich, obwohl für ihn zuvor kein Großkredit beschlossen wurde. Es sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der daraus resultierenden Meldung keine Bundesbankplausibilität das Überschreiten des anzurechnenden Betrages über den anzuzeigenden Betrag abprüft.

Artikel 2, Nr. 16

§ 14 GroMiKV-E

Wir begrüßen den nunmehr gegebenen Gleichlauf zwischen GroMiKV und SolvV bei Grundpfandrechten auf Wohneigentum hinsichtlich der Nutzung durch den Eigentümer. Nicht nachvollziehbar ist für uns jedoch das Auseinanderfallen der Regelungen nach GroMiKV und SolvV in § 14 Abs. 1 und 2 GroMiKV-E durch die geplante Einschränkung auf 50 % des nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SolvV ermittelten Werts. Gleichlaufend mit den Regelungen der Solvabilitätsverordnung sollte auch hier die Berücksichtigung von 60 % des nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SolvV ermittelten Beleihungswerts möglich sein.

§ 14 Abs. 2 GroMiKV-E

Nach § 14 Abs. 2 GroMiKV-E können künftig nur noch solche Kredite berücksichtigt werden, die durch baulich fertig gestellte und vermietete Gewerbeimmobilien besichert sind und durch die angemessene Mieteinkünfte erzielt werden. Auch hier wird der Gleichlauf zur SolvV aufgegeben. Entsprechend bisheriger aufsichtlicher Auslegung kann auch ein in Bau befindliches Gewerbeobjekt privilegiert werden. Zudem bedeutet die Forderung nach einer Vermietung im Umkehrschluss, dass vom Kreditnehmer selbst genutzte gewerbliche Objekte nicht mehr anrechnungserleichternd berücksichtigt werden können. Dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Sofern - analog zu den SolvV-Anforderungen - damit zum Ausdruck kommen soll, dass

nur Büro- und vielseitig nutzbare Geschäftsräume berücksichtigt werden können, wäre dies u. E. entsprechend klarzustellen.

Hinsichtlich des Kriteriums „vermietet“ möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere bei größeren Projekten, wie bspw. Einkaufszentren in der Regel ein gewisser Grad an Fluktuation besteht. Eine dauerhafte Vollvermietung wird nur in den seltensten Fällen anzutreffen sein. Die Fluktuation beeinträchtigt die Bedienung des Kredits regelmäßig nicht, da marktübliche Vermarktungszeiten für einen Nachfolgemietler seitens der Banken einkalkuliert werden. Das gleiche gilt bei Alleinmietern eines drittverwendungsfähigen Objekts für marktübliche Vermarktungszeiten. Auch schlägt sich das Kriterium „vermietet“ bei der Ermittlung des Beleihungswertes nach dem in der Beleihungswertverordnung geregelten Ertragswertverfahren nieder. Eine restriktive Handhabung dieses Kriteriums würde nicht nur dazu führen, dass es zwei Mal berücksichtigt wird, sondern vielmehr auch dazu führen, dass eine Immobilie nicht dauerhaft als anrechnungsmindernde Sicherheit herangezogen werden könnte. In der Konsequenz würde sich die Höhe des Gesamtengagements mit jedem Mieterein- und -auszug verändern.

Gemäß Abs. 2 kann der Kreditbetrag von Krediten "für die Berechnung des auf die Großkreditobergrenze anzurechnenden Betrags um 50 % des nach Satz 5 ermittelten Markt- oder Beleihungswertes der Gewerbeimmobilien verringert" werden. Aus unserer Sicht wird hieraus nicht eindeutig ersichtlich, ob entweder das Niedrigere aus 50 % des Marktwertes und 50 % des Beleihungswertes oder aber wahlweise 50 % des Marktwertes oder 50 % des Beleihungswertes zur Besicherung herangezogen werden darf. Wir bitten um Klarstellung.

Artikel 2, Nr. 34

§ 30 GroMiKV-E

Ausweislich der Begründung soll der Einfachheit halber zur Bestimmung der Handelsbuch-Gesamtpositionen auf inhaltsgleiche Regelungen der SolvV verwiesen werden. Die Vorschriften der SolvV sind jedoch insbesondere bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Netto-Kaufposition weit enger gefasst als die bisherigen Bestimmungen des § 61 GroMiKV a. F. In soweit läuft die Neuregelung eindeutig der Begründung zur Änderungsverordnung zuwider.

Nach der gegenwärtigen Regelung können Verkaufspositionen innerhalb eines Emittenten mit allen anderen Kaufpositionen verrechnet werden. Gemäß den neuen Vorschriften wäre eine Berücksichtigung von Verkaufspositionen nur noch innerhalb eines Finanzinstruments möglich. Innerhalb eines Emittenten sollen die Überschüsse, d. h. die Netto-Kaufpositionen, aller Finanzinstrumente zukünftig aufsummiert werden. Damit findet im deutschen Großkreditre-

gime ein Paradigmenwechsel von einer kreditnehmerbezogenen hin zu einer produktspezifischen Verrechnung statt, wodurch sich für die Institute materielle Änderungen bei der Auslastung der entsprechenden Adressen ergeben würden. Wir bitten vor diesem Hintergrund dringend um Korrektur der Regelung. Eine Verrechnung sollte weiterhin je Emittent erfolgen können. Zumindest muss jedoch sichergestellt sein, dass die Möglichkeit der vorübergehenden Befreiung von der Unterlegungspflicht nach § 13 Abs. 3 S. 7 KWG-E bzw. § 13 a Abs. 3 S. 3 KWG-E auch für Überschreitungen aufgrund der geänderten Vorschriften zur Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition gilt.

Ferner stellt sich die Frage, wie insbesondere der Verweis auf §§ 299 und 306 SolvV bei der Berechnung der emittentenbezogenen Nettokaufposition in Bezug auf die Vorschriften des § 6 GroMiKV-E zu werten ist. So besteht derzeit für Aktienindizes nach § 61 GroMiKV-E ein Wahlrecht, diese für die Berücksichtigung in der emittentenbezogenen Nettokaufposition zu zerlegen. Dies gilt entsprechend auch für Indizes auf Schuldtitel oder Anteile. Aufgrund des Gleichlaufs mit der SolvV könnte dieses Wahlrecht zukünftig nur noch für Aktienindizes ausgeübt werden (§ 306 SolvV). Alle anderen Geschäfte, die sich auf einen Index beziehen, z. B. Rentenindizes, würden gem. § 299 Abs. 1 Satz 2 SolvV und folglich für die Zwecke des Großkreditregimes als eigenständiger Kreditnehmer behandelt und dürften nicht zerlegt werden.

Zudem wird bei der Berechnung der Nettopositionen auf die Vorschriften des § 307 SolvV für die Behandlung von Investmentzertifikaten verwiesen. Diese stimmen inhaltlich jedoch nicht mit den Voraussetzungen des § 6 GroMiKV überein. Unter anderem darf nach § 307 Abs. 1 SolvV ein Investmentanteil nur mit 32 % der Bemessungsgrundlage in das allgemeine und spezifische Kursrisiko eingehen (maximale Höhe des Teilanrechnungsbetrags). Eine analoge Anwendung für Zwecke der Großkredite käme einer Anrechnungsminderung gleich, die aus Risikogesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint. Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die bisherigen Regelungen des § 61 GroMiKV a. F. zur emittentenbezogenen Nettokaufposition beizubehalten und in § 30 Nr. 1 GroMiKV-E nicht auf die §§ 306, 307 SolvV zu verweisen.

Auch bei der Ermittlung des kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisikos in § 30 Nr. 4 GroMiKV-E wird auf nicht inhaltsgleiche Bestimmungen der SolvV rekuriert. In § 63 Abs. 2 GroMiKV a. F. kann das Institut seine Vorleistungen mit entsprechenden Vorleistungen des Kreditnehmers an sich verrechnen, wenn die Aufrechnungslage sichergestellt ist. In § 14 SolvV ist diese Verrechnungsmöglichkeit jedoch nicht erlaubt. Insofern sprechen wir uns für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Auf jeden Fall bedarf es im Hinblick auf die Erstanwendung der neuen Regelungen zur Bestimmung der Handelsbuch-Gesamtposition einer angemessenen Übergangsfrist aufgrund der erforderlichen IT-Anpassungen der Meldesysteme. Für Institute, die interne Modelle für Marktpreisrisiken nutzen, wäre beispielsweise eine 1:1 - Übernahme der SolvV-Daten zur Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition nicht möglich, da diese auf Basis des SolvV-Standardverfahrens zu erfolgen hat. Da die angebliche Inhaltsgleichheit mit den bestehenden GroMiKV-Regelungen de facto nicht gegeben ist, besteht hier entsprechender Umstellungsaufwand, der nicht innerhalb von wenigen Monaten realisierbar ist. Wir plädieren daher für eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr, in welchem die Ermittlung der Handelsbuchpositionen nach den derzeitigen Verfahren der GroMiKV als Wahlrecht des Instituts toleriert wird.

Artikel 2, Nr. 38

§ 32 GroMiKV-E

Die Wörter „gelten die §§ 49 bis 51 entsprechend“ sind durch „gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend“ zu ersetzen. Die Worte „§ 49 gilt entsprechend“ sind durch „§ 20 gilt entsprechend“ zu ersetzen.

Artikel 2, Nr. 42

§ 39 GroMiKV-E

Die CEBS-Leitlinien sehen in Tz. 75 eine Übergangsfrist für die Behandlung von Krediten mit zugrunde liegenden Vermögenswerten (§ 6 GroMiKV-E) vor. Wir regen an, § 39 GroMiKV-E dahingehend zu ergänzen, dass Kredite mit zugrunde liegenden Vermögenswerten, die vor dem 31. Januar 2010 erworben wurden, nach den bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Vorschriften der Großkredit- und Millionenkreditverordnung behandelt werden können.

Mindestens jedoch sollte bezüglich der Durchschau eine fünfjährige Übergangsregelung analog den CEBS-Leitlinien aufgenommen werden. Die CEBS-Leitlinien führen in Tz. 75 dazu aus:

"CEBS proposes a transitional period: until 31 December 2015, institutions may treat schemes acquired before the 31 January 2010 according to the treatment of schemes that was required prior to the 31 December 2010."

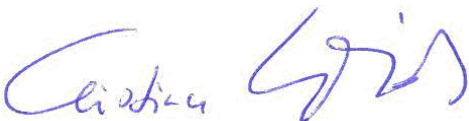
Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Rechtssetzungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband



Christina Kohlitz